

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Düren

Diese Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Verwendung und Anforderung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss grundsätzlich der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Unbedingt erforderliche Abweichungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.
- 1.4 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt folgendes:
 - 1.4.1 Die Zuwendung kann nur ausgezahlt werden nach schriftlicher Anerkennung des Zuwendungsbescheides.
 - 1.4.2 Zuwendungen zu Betriebskosten werden ohne Anforderung in der Regel anteilig in der Mitte des Kalendervierteljahres gezahlt.
 - 1.4.3 Zuwendungen zu Baumaßnahmen sind abhängig vom Baufortschritt. Es können angefordert und ausgezahlt werden:
 - 30 % bei nachgewiesenem Baubeginn,
 - 30 % bei nachgewiesener Rohbauabnahme,
 - 30 % bei nachgewiesener Schlussabnahme,
 - 10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises unter der Voraussetzung, dass sich keine Beanstandungen ergaben.
 - 1.4.4 Zuwendungen zur Förderung anderer Vorhaben dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

Sie werden gezahlt bei einer Bewilligung als

- a) **Anteilsfinanzierung:** anteilig in Höhe der nachgewiesenen förderungsfähigen Ausgaben;
- b) **Fehlbedarfsfinanzierung:** erst nach Inanspruchnahme aller sonstigen zur Finanzierung der Maßnahme benötigten Mittel;
- c) **Festbetragsfinanzierung:** nur soweit und nicht eher, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigen sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendungen
- 2.1.1 bei Anteilsfinanzierung in dem Verhältnis, in dem sich der Gesamtfinanzierungsplan verändert,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschaffte Gegenstände und Zweckbindungsfrist für Baumaßnahmen

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden.
Bei investiven Zuwendungen (Baumaßnahmen, Einrichtungsgegenständen) muss der mit Hilfe der Stadt bestellte oder beschaffte Vermögensgegenstand mindestens so lange seinem Verwendungszweck erhalten bleiben, wie die regelmäßige Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes festgelegt ist.
- 3.2 Im Zuwendungsbescheid wird die Zweckbindungsfrist festgelegt.
Diese Zweckbindungsfrist gilt als zeitliche Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers i.S. des § 43 Abs. 2 GemHVO NRW

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn
- 4.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder
- 4.1.2 sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- 4.1.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.1.4 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.1.5 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nummer 1.4.4 nicht verbraucht werden können.
- 4.1.6 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 5.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss **alle** mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Stadt Düren ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn ein Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 7.2 Die Zurücknahme oder der Widerruf des Bescheides werden geltend gemacht, wenn z.B.
- 7.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - 7.2.2 eine Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 7.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 7.3 Ein Widerruf bzw. eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 7.3.1 die Zuwendung in den Fällen der Nr. 1.4.4 nicht für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie seinen Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

- 7.4 Der Erstattungsanspruch wird nach § 49 a Abs. 4 VwVfG NRW verzinst.
- 7.5 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nr. 1.4.4 nicht zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gem. § 49 a Abs. 4 VwVfG NRW erhoben werden.